

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: KfW Bankengruppe

Anschrift: Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main

Inhalt

A. Strategie & Verankerung.....	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie.....	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich.....	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern.....	25
B5. Kommunikation der Ergebnisse	29
B6. Änderungen der Risikodisposition	30
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	31
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	31
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	32
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern....	33
D. Beschwerdeverfahren	34
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	34
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	43
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	46
E. Überprüfung des Risikomanagements	47

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Riskmanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Zur Umsetzung des LkSG in der KfW und den relevanten Gruppenunternehmen wurde eine zentrale Einheit (Zentrale Evidenzstelle) gegründet, die im Bereich Compliance in der Abteilung „Grundsatz und Analytik“ (COc) angesiedelt ist. Die Zentrale Evidenzstelle hat als zentrale Überwachungseinheit in Bezug auf das LkSG die Aufgabe, die Angemessenheit des Risikomanagements in der KfW und den relevanten Gruppenunternehmen gesamthaft zu überwachen. Hierbei arbeitet sie u.a. mit anderen Organisationseinheiten (bspw. zur Durchführung der Risikoanalyse und von Kontrollhandlungen) zusammen. Zudem nimmt sie übergreifende Tätigkeiten in Bezug auf das LkSG wahr.

Die grundlegenden Tätigkeiten zur Überwachung des Risikomanagements nach dem LkSG wird insbesondere durch die Zentrale Evidenzstelle in der Organisationseinheit COc2 wahrgenommen (compliance@kfw.de; Leitung COc2: Abteilungsdirektor Rolf Gran).

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Ergebnisse der jährlichen bzw. anlassbezogenen gruppenweiten Risikoanalyse werden durch die Zentrale Evidenzstelle an den Gesamtvorstand berichtet. In diesem Zusammenhang umfasst die Berichterstattung neben der Darstellung von identifizierten Risiken auch die Darstellung etwaiger Verstöße im abgelaufenen Jahr sowie implementierte Abhilfe- und Sicherungsmaßnahmen und Prozessänderungen bzw. Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation.

Des Weiteren unterrichtet die Zentrale Evidenzstelle den Gesamtvorstand auch unterjährig im Rahmen der turnusmäßigen Compliance-Berichterstattung zu wesentlichen Aktivitäten.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/%C3%9Cber-die-KfW/Nachhaltigkeit/Unser-Nachhaltigkeitsanspruch/Menschenrechtserkl%C3%A4rung/>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Eine Kommunikation der Grundsatzklärung gegenüber den Mitarbeitenden der KfW erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung im Intranet. Die Grundsatzklärung wird durch die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) auf die Zulieferer ausgerollt. Zur Kommunikation der Grundsatzklärung gegenüber den Zulieferern ist in den AVB ein direkter Link zur Internetseite der KfW, auf der die Grundsatzklärung veröffentlicht ist, enthalten. Zudem bestätigt der Vertragspartner im Zuge der AVB, dass er die Grundsatzklärung zur Kenntnis genommen hat.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wurde in der Fassung vom 4. April 2023 auf der Website der KfW veröffentlicht. Sie wird kontinuierlich auf möglichen Anpassungsbedarf hin überprüft und aktualisiert. Auf Basis der Ergebnisse der Risikoanalyse 2023 ergab sich kein Aktualisierungsbedarf.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- CSR / Nachhaltigkeit
- Recht / Compliance
- Business Development

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Menschenrechtsstrategie ist ein zentraler Bestandteil des Nachhaltigkeitsmanagements der KfW Bankengruppe und damit der Geschäftsstrategie der KfW. Sie beschreibt den Ansatz zur Einhaltung, Umsetzung und Förderung der Menschenrechte. Sie gilt für die KfW und ihre Tochterunternehmen KfW IPEX-Bank, DEG und KfW Capital sowie deren Töchter. Aufbauend auf dem Verständnis der KfW von nachhaltiger Entwicklung flankiert sie bereits existierende Regeln, Richtlinien und Prozesse und gibt Orientierung bei deren Anwendung. Gleichzeitig unterstreicht Sie gegenüber Partnern und Kunden, Zulieferern, weiteren Stakeholdern der KfW Bankengruppe sowie der breiten Öffentlichkeit die zentrale Bedeutung der Menschenrechte für die KfW Bankengruppe.

Die angemessene Umsetzung der Menschenrechtsstrategie im Rahmen des LkSG erfordert eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit verschiedener Stellen. Neben der Funktion der Zentrale Evidenzstelle und den durchführenden Einheiten für die Risikoanalyse und die Kontrollhandlungen im Bereich Compliance ergeben sich v.a. die nachfolgenden Berührungspunkte & Verantwortlichkeiten:

- **Zentrale Beschaffung:** Die zentralen Beschaffungseinheiten sind der erste Berührungspunkt der KfW und ihrer Gruppengesellschaften mit den Risiken, die aus Zuliefererbeziehungen entstehen. Der Umgang mit diesen Risiken wird in der Konzern-Beschaffungsrichtlinie der KfW beschrieben.
- **Personalmanagement & Arbeitsschutz:** Menschenrechtliche Risiken, die aus der Beschäftigung von eigenem Personal entstehen sowie umweltbezogene Risiken aus dem Umgang mit Abfall und Gefahrenstoffen, können insbesondere in den Abteilungen Personalmanagement und Arbeitsschutz auftreten bzw. erkannt werden. Daher werden diese Bereiche sowohl als Auskunftgeber als auch im Rahmen der Umsetzung von angemessenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen eng in die LkSG-Governance und die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie eingebunden. Hinsichtlich der Außenbüros und Außenstellen sind ebenfalls die Geschäftsbereiche KfW Entwicklungsbank und die Tochtergesellschaften als verantwortliche Stellen entsprechend einzubinden.
- **Beschwerdemanagement & Ombudsperson:** Alle Beschwerden mit potenzieller LkSG-Relevanz, einschließlich Hinweisen über den Ombudsmann, werden in der zentralen Beschwerdestelle im Bereich Compliance bearbeitet.
- **Zentrales Nachhaltigkeitsmanagement:** Die Ableitung der Menschenrechtsstrategie und die Veröffentlichung der Menschenrechtserklärung, die auch die

Grundsatzklärung des LkSG umfasst, erfolgt durch das zentrale Nachhaltigkeitsmanagement in enger Abstimmung mit der Zentralen Evidenzstelle.

Weitere Fachbereiche werden anlassbezogen in die LkSG Governance einbezogen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Als Teil der Unternehmensstrategie ist die Menschenrechtsstrategie generell durch alle Mitarbeitende und im Rahmen aller Geschäftsabläufe der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen.

Die KfW erwartet von ihren Mitarbeitenden, dass sie menschenrechtliche Aspekte bei ihrer Tätigkeit für die KfW beachten. Diese Erwartung wird über den Code of Conduct an die Mitarbeitenden der KfW adressiert.

Als Förderbank des Bundes und der Länder hat die KfW auch bei ihren Beschaffungsvorgängen eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion. Sowohl in ihren Nachhaltigkeitsanforderungen bei Beschaffungen als auch in der Konzern-Beschaffungsrichtlinie der KfW ist die Einhaltung der Menschenrechte ein zentrales Anliegen. Durch ihre Beschaffungspolitik und Beschaffungsprozesse stellt die KfW die Einhaltung der Menschenrechte in ihrer Lieferkette sicher.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

s.o. - Die operative Umsetzung der Menschenrechtsstrategie erfolgt unter Einbindung von Experten der jeweiligen operativen Fachbereiche, insbesondere Experten aus den Bereichen „Beschaffung“, „Personal“, „Arbeitsschutz“, „Beschwerdemanagement“ und „Compliance“.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Der Betrachtungszeitraum war das Kalenderjahr 2023 (1.1.2023-31.12.2023).

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse gliederte sich, der Handreichung zur Risikoanalyse des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) folgend, in eine abstrakte und konkrete Risikoanalyse. Die Identifikation und Bewertung von Risiken im Rahmen der Risikoanalyse erfolgte dabei getrennt für den eigenen Geschäftsbereich und für Zulieferer. Die KfW hat im Jahr 2022 ein Tool zum Screening von Lieferanten extern beschafft, welches die Durchführung der abstrakten Risikoanalyse sowie der konkreten Risikoanalyse in Bezug auf Zulieferer technisch unterstützte.

Im Rahmen der Analyse des eigenen Geschäftsbereiches wurde im ersten Schritt eine abstrakte Risikoanalyse hinsichtlich der Geschäftsaktivitäten und Standortverteilung auf Basis einer Länder- und Branchenbetrachtung systemgestützt durchgeführt. Grundlage für die darauf aufbauende konkrete Risikoanalyse bildete ein Fragenkatalog zur Ermittlung konkreter Risiken gemäß LkSG, welcher jeweils von Expertinnen und Experten des Bereichs HR und der Zentralen Serviceeinheiten sowie von Vertreterinnen und Vertretern des Geschäftsbereich KfW Entwicklungsbank und der zuständigen Einheiten in den Gruppengesellschaften hinsichtlich der Außenbüros und Außenstellen befüllt und an die Zentrale Evidenzstelle berichtet wurde. Die Zentrale Evidenzstelle plausibilisiert die Ergebnisse der Fachbereiche.

Im Rahmen dieser konkreten Risikoanalyse erfolgt zunächst eine Bruttobewertung von Risiken, d.h. potenzielle Risiken werden ohne die Berücksichtigung bereits implementierter Präventionsmaßnahmen bewertet. Im Anschluss werden bereits implementierte Präventionsmaßnahmen, die auf das jeweilige Risiko einzahlen, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bewertet. Aus diesen zwei Betrachtungen ergibt sich im Ergebnis das Nettorisiko, welches die tatsächliche Risikosituation der KfW im eigenen Geschäftsbereich widerspiegelt.

Zusätzlich wurde auf Basis der Handreichung zur Risikoanalyse des BAFA eine umfassende Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern durchgeführt. Im ersten Schritt wurde eine abstrakte Betrachtung von Risiken zwecks Identifizierung von potenziellen Risikozulieferern vorgenommen. Die Zulieferer wurden systemgestützt auf Basis von etablierten Indizes mit Blick auf Land und Sektor/Branchen und damit zusammenhängenden möglichen Risiken im Sinne des LkSG überprüft. Zusätzlich wurden die Zulieferer im Rahmen einer Medienanalyse gescreent, um weitere mögliche Verletzungen geschützter Rechtspositionen aufzudecken.

Die Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse bildeten die Grundlage zur Durchführung der konkreten Risikoanalyse. Dabei gilt, dass solche Zulieferer, die ein hohes abstraktes Länder- und Branchenrisiko aufweisen, im Rahmen der konkreten Risikoanalyse tiefergehend betrachtet werden als solche, die ein geringes abstraktes Länder- und Branchenrisiko aufweisen.

Die konkrete Risikoanalyse umfasste auf Basis der Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse eine zulieferspezifische Bewertung konkreter LkSG-bezogener Risikofelder auf Basis von Informationen zu Zulieferern, die in dem Tool zum Lieferantenscreening hinterlegt sind. Neben der systemgestützten Analyse der hinterlegten Informationen erfolgte eine manuelle Einzelfallbetrachtung durch Experten der zentralen Beschaffungseinheit, sofern potenzielle Risiken im Sinne des LkSG durch das Tool angezeigt wurden. Das Ergebnis aus systemgestützter Bewertung und manueller Einzelfallbetrachtung führte zu einer Gesamtbewertung aus der konkreten Risikoanalyse.

Die Risiken, die im Rahmen der abstrakten und konkreten Risikoanalysen identifiziert wurden, wurden entsprechend der Kategorien hoch (rot), mittel (gelb) und niedrig (grün)

klassifiziert, um etwaige Handlungsbedarfe (Einführung neuer/ Anpassung bestehender Präventions- und Abhilfemaßnahmen) abzuleiten.

Die Risikoanalyse bei den mittelbaren Zulieferern, also den Zulieferern, mit welchen keine vertragliche Geschäftsbeziehung besteht, erfolgt nach den Vorgaben des LkSG anlassbezogen bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten für menschenrechts- und umweltbezogene Risiken. Im Berichtsjahr lagen keine Informationen vor, die Anlass zur Durchführung einer konkreten Risikoanalyse bei einem mittelbaren Zulieferer gegeben hätten. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse in Bezug auf Zulieferer wird toolbasiert bewertet, inwieweit unmittelbare Zulieferer der KfW und den relevanten Gruppenunternehmen ihrer eigenen Verantwortung in der Lieferkette nachkommen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es bestanden auf Basis der gesetzlichen Vorgaben, der BAFA Handreichung zur Risikoanalyse sowie der tatsächlichen Geschäftsaktivitäten keine Anhaltspunkte, die die Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse erforderlich gemacht hätten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Siehe nachfolgende Fragen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden potenzielle Risiken in den Bereichen „Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren“ und „Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung“ festgestellt. Die identifizierten Risiken wurden hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der Verletzung auf Basis der folgenden Indikatoren bewertet (Bruttorisikobetrachtung):

- „Grad der Beeinträchtigung“,
- „Anzahl der Betroffenen“,
- „Unumkehrbarkeit“ sowie
- „Häufigkeit des Risikoeintritts“

Im Rahmen der Nettorisikobetrachtung (d.h. Risiken nach bestehenden Präventionsmaßnahmen) wurden keine verbleibenden mittleren oder hohen Nettorisiken festgestellt. Eine weitere Priorisierung der identifizierten Risiken wurde daher nicht vorgenommen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: siehe unten

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Mit Aufsetzen der LkSG Governance und Einrichtung der Zentralen Evidenzstelle erfolgte eine Einführungsschulung zum LkSG für die betroffenen Fachbereiche sowie eine Sensibilisierungs- und Informationskampagne im Intranet, die sich an alle Mitarbeitende der KfW richtete. Über regelmäßige Informationstermine werden darüber hinaus alle relevanten Organisationseinheiten über wesentliche interne und externe Entwicklungen in Bezug auf die Inhalte und Umsetzung des LkSG in der KfW und den relevanten Gruppenunternehmen informiert. Zusätzlich wurde in 2023 ein Online-Schulungsformat (Web-based Training) als Pflichtschulung für die relevanten Organisationseinheiten eingeführt, um eine hinreichende Sensibilisierung für die LkSG-bezogenen Risiken sowie die gesetzlichen Anforderungen zu schaffen. Darüber hinaus bestehen weitere themenbezogene Schulungen der Fachbereiche (u.a. zum Arbeitsschutz), die mittelbar ebenfalls auf eine hinreichende Sensibilisierung für LkSG-bezogene Risiken einzahlen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Bei der Schulung zum LkSG handelt es sich um Online-Schulung, bei der die wesentlichen Inhalte und der Regelungszweck des LkSG vermittelt werden und somit eine hinreichende Sensibilisierung für menschenrechts- und umweltbezogene Risiken bei den betroffenen Fachbereichen geschaffen werden soll. Es handelt sich um eine Pflichtschulung. Die Teilnahme an den Schulungen wird dokumentiert.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Zentrale Evidenzstelle wirkt, als verantwortliche Einheit zur Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 3 LkSG, auf die Implementierung von Kontrollmaßnahmen hin, die dem in der Risikoanalyse identifiziertem Risiko angemessen sind.

In den relevanten Fachbereichen erfolgen unterjährig themenspezifische Analysen und Kontrollen, beispielsweise in Form von Gefährdungsbeurteilungen und der Überwachung risikorelevanter KPIs.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die Überwachung und Kontrolle themenspezifischer Risikobereiche ist sichergestellt, dass etwaige Risiken oder Verstöße durch die Fachbereiche frühzeitig erkannt werden, sodass diesen mit angemessenen Präventions- oder Abhilfemaßnahmen begegnet werden kann.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im eigenen Geschäftsbereich ergreifen die KfW und die relevanten Gruppenunternehmen nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 LkSG angemessene Präventionsmaßnahmen, insbesondere:

- Maßnahmen zur Umsetzung der Menschenrechtsstrategie
- Maßnahmen zur Umsetzung des Code of Conduct, inkl. Maßnahmen zur Verhinderung von Ungleichbehandlung
- Maßnahmen zur Gewährleistung von Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
- Durchführung von Schulungen in den relevanten Einheiten (s.o.)
- Planung & Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, insbesondere auf Basis der Ergebnisse der Risikoanalyse. (s.o.)

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die genannten Maßnahmen beugen potenzielle Risiken im eigenen Geschäftsbereich vor, indem eine angemessene Arbeitsorganisation geschaffen wird, die arbeitsbedingte (Gesundheits-) Gefahren sowie die Benachteiligung von Personen verhindert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurden unmittelbare Zulieferer sowohl einer abstrakten als auch konkreten Risikoanalyse unterzogen. In den Fällen, in denen die systembasierte Analyse potenzielle Risiken bei einem Zulieferer angezeigt hat, wurden die betroffenen Zulieferer einer manuellen Einzelfallbetrachtung durch Experten der zentralen Beschaffungseinheit unterzogen.

Die systemgestützte Analyse von Zulieferern hat ergeben, dass die überwiegende Zahl der Zulieferer der geringen Risikostufe zuzuordnen sind und auch unter Berücksichtigung der Präventionsmaßnahmen keine erhöhten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken in Bezug auf Zulieferer identifiziert wurden. Es besteht damit ein menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikoniveau, das als gering zu bewerten ist. Eine Priorisierung von Risiken war daher nicht erforderlich.

Unter Zugrundelegung der o.g. Methodik hat die Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer im Geschäftsjahr 2023 folgende Eckdaten ergeben:

- Anzahl der Zulieferer (gesamt): 1.102
- Anzahl der Zulieferer ohne identifizierte Risiken gemäß dem gewählten Vorgehen (Risikostufe „gering“): 906
- Anzahl der Zulieferer mit kombiniertem Branchen-/Länderrisiko „rot“: 6 (keiner der Sachverhalte hatte unmittelbaren Bezug zu LkSG-relevanten Risiken)
- Anzahl der Zulieferer mit einer zulieferspezifischen Bewertung aus der konkreten Risikoanalyse und weiteren Schritten (Risikostufe „rot“): 17
- Anzahl der Zulieferer mit einem potenziellen Medienrisiko: 132, nach eingehender Recherche ergab sich kein konkreter Handlungsbedarf in Bezug auf LkSG-relevante Risiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung

Andere Kategorien:

Ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl: Im Rahmen von EU-Ausschreibungen werden vertragliche Anforderungen in Bezug auf die Pflichten des LkSG berücksichtigt.
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette: Zur Prävention im Hinblick auf Risiken in der Lieferkette werden in den allgemeinen Vertragsbedingungen bei EU-Ausschreibungen verbindliche Erwartungen an den Zulieferer und seine Lieferketten definiert. Zusätzlich richtet sich die KfW mit den im Internet veröffentlichten „Nachhaltigkeitsanforderungen bei Beschaffungen des KfW-Konzerns“ an alle Zulieferer und erwartet, dass diese Prinzipien in allen Geschäftsbereichen der KfW und den relevanten Gruppengesellschaften weltweit von Zulieferern umzusetzen und einzuhalten sind.
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung: Die Zentrale Beschaffungseinheit der KfW veranstaltet regelmäßige Workshops v.a. mit sog. „A-Lieferanten“, in denen LkSG-bezogene Beschaffungsthemen besprochen werden und eine Sensibilisierung der Zulieferer hinsichtlich der Vorgaben des LkSG erfolgt.

Die genannten Maßnahmen unterstützen dabei, den Risikoeintritt präventiv durch entsprechende Vorgaben auszuschließen. Zudem ermöglichen sie, Risiken im weiteren Verlauf frühzeitig zu erkennen und diesen mit entsprechenden Maßnahmen angemessen begegnen zu können.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

Ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Im Zuge der Umsetzung der Anforderungen im Sinne des LkSG wurde ein Tool zum Lieferantenscreening beschafft, mit dem der Zuliefererbestand laufend überwacht wird. Sofern im Rahmen dieser laufenden Überwachung potenzielle Risiken oder Verstöße identifiziert werden, werden entsprechende Präventions- oder Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Erlangt die KfW bzw. die relevanten Gruppenunternehmen substantiierte Kenntnis im Sinne des § 9 Abs. 3 LkSG über eine mögliche Verletzung bei mittelbaren Zulieferern, so werden anlassbezogen folgende Maßnahmen ergriffen, wie beispielsweise:

- Durchführung einer Risikoanalyse;
- Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher;
- Konzepterstellung und -umsetzung zur Minimierung und Vermeidung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung

Anhaltspunkte bzw. Informationen, die Anlass zur Durchführung der o.g. Maßnahmen erforderlich gemacht hätten, lagen der KfW für den Betrachtungszeitraum nicht vor.

Wichtige Bausteine der Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken bilden die nachfolgend beschriebenen Aspekte „Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl“, „Einholen vertraglicher Zusicherungen für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette“ und „Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung“.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die genannten Maßnahmen unterstützen dabei, den Risikoeintritt präventiv durch entsprechende Vorgaben auszuschließen. Zudem ermöglichen sie, Risiken im weiteren Verlauf frühzeitig zu erkennen und diesen mit entsprechenden Maßnahmen angemessen begegnen zu können.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Da es sich um eine Initialerhebung handelt, ergaben sich keine Veränderungen gegenüber der Vorperiode.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Innerhalb der KfW sind verschiedene Monitoring- und Kontrollmaßnahmen implementiert, die dazu beitragen, Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich frühzeitig festzustellen.

Des Weiteren tragen die implementierten Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen dazu bei, die Aufmerksamkeit der Mitarbeitenden zu schärfen, sodass diese drohende oder bereits eingetretene Verstöße frühzeitig erkennen und diese melden.

Auch das LkSG-Beschwerdeverfahren trägt auf diese Weise dazu bei, dass Verletzungen durch die KfW festgestellt werden können. Die Einrichtung des LkSG Beschwerdeverfahrens wurde im Zuge von Informationskampagnen zum LkSG im Intranet gegenüber den Mitarbeitenden kommuniziert, sodass ihnen das Verfahren bekannt ist und sie identifizierte Verstöße (bei Bedarf auch anonym) melden können. Ebenso können auch Dritte mithilfe des Beschwerdeverfahrens etwaige Bedenken äußern.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Das Tool zum Lieferantenscreening stellt das zentrale Mittel dar, um Verletzungen bei Zulieferern festzustellen. Mittels des Tools erfolgt eine laufende Überwachung des Zuliefererbestandes, wobei auch Screening von Medieninhalten („Negative News-Screening“) erfolgt.

Darüber hinaus können Mitarbeitende der KfW ebenso wie externe Dritte Hinweise auf mögliche Verstöße durch Zulieferer über das Beschwerdeverfahren melden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren, hat die KfW und die relevanten Gruppengesellschaften ein Beschwerdeverfahren nach der Vorgabe des § 8 LkSG eingerichtet, über welches sowohl Mitarbeitende als auch externe Dritte Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie zu Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten melden können, die sich auf das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers beziehen. Hierbei besteht die Möglichkeit zur Nutzung eines unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens wie auch die Beschwerde über den Ombudsmann einzureichen (externes Verfahren). Der Ombudsmann ist für alle Gruppengesellschaften zuständig. Die internen und externen Beschwerdekanaäle sind auf den Websites der KfW und der Gruppengesellschaften jeweils in Deutsch und Englisch abrufbar.

Das Beschwerdeverfahren der KfW und den relevanten Gruppenunternehmen ist im Einklang mit den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) aufgesetzt und zeichnet sich durch die folgenden Kernelemente aus:

- **Legitimität:** Die Mitarbeitenden in der Beschwerdebearbeitung werden regelmäßig hinsichtlich der Inhalte des LkSG, geschult. Dies erfolgt entweder in Präsenz oder über eine Online-Schulungsplattform. Der Beschwerdemechanismus gewährleistet ein faires und transparentes Verfahren.
- **Rechtekompatibilität:** Es werden international anerkannte Menschenrechtsstandards berücksichtigt. Es ist sichergestellt, dass durch die Beschwerdebearbeitung allen anwendbaren Vorgaben jederzeit entspricht.
- **Zugänglichkeit:** Das Beschwerdeverfahren der KfW und den relevanten Gruppenunternehmen ist öffentlich über die Homepage zugänglich, die Verfahrensordnung ist in Deutsch und Englisch veröffentlicht. Im Einzelfall kann bei Bestehen von Nutzungshürden Unterstützung geleistet werden, um den Zugang zum Verfahren zu ermöglichen. Es wurde eine barrierefreie Version der Verfahrensordnung im Januar 2024 veröffentlicht.
- **Berechenbarkeit:** Der Beschwerdeprozess ist in der Verfahrensordnung dargelegt. Gemäß der Verfahrensordnung ist die Dauer des Beschwerdeverfahrens von der Komplexität der jeweiligen Beschwerde/Hinweises abhängig.
- **Transparenz:** Im Rahmen des Verfahrens werden alle Parteien umfassend über alle Schritte informiert.
- **Ausgewogenheit:** Informationen zum Beschwerdeverfahren, ebenso wie Kontaktdaten und die Verfahrensordnung, sind auf den Websites der KfW und der relevanten Gruppenunternehmen verlinkt. Es wird dafür eingestanden, dass die Parteien Zugang zum Verfahrensstand erhalten, um eine objektive Mitwirkung zu gewährleisten.

- Quelle kontinuierlichen Lernens und Dialogkompatibilität: Die Bedürfnisse der relevanten Zielgruppen werden durch die Einbindung der relevanten Organisationseinheiten sowie u.a. im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung fließen in die Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG ein.

Das Beschwerdeverfahren wird mindestens jährlich sowie anlassbezogen einer Wirksamkeitsüberprüfung unterzogen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Arbeitsweise-und-Unternehmensf%C3%BChrung/Integrit%C3%A4t-Compliance/LkSG/>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die Verantwortlichkeiten zum LkSG-Beschwerdeverfahren sind intern in der schriftlich fixierten Ordnung sowie der Verfahrensordnung verankert. Informationen zur Erreichbarkeit, zu Zuständigkeiten und zur Durchführung des Verfahrens wurden mit Veröffentlichung der Verfahrensordnung öffentlich zugänglich gemacht. Die Umsetzung der genannten Anforderungen im Sinne des LkSG ist durch die organisatorische Verankerung der Beschwerdebearbeitung in den Compliance-Einheiten der KfW und ihrer Gruppengesellschaften sichergestellt. Die Leitung des zentralen Verdachtsfallmanagements in der KfW ist in Organisationseinheit COa1 angesiedelt (compliance@kfw.de; Leitung: Abteilungsdirektor Dr. Arnd Klöhn).

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Der Schutz der Identität des Beschwerdeführers sowie der Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde ist prozessual durch die Möglichkeit der anonymen Beschwerdeabgabe über den Ombudsmann sowie organisatorisch durch die Verankerung der Beschwerdebearbeitung in den Compliance-Einheiten sichergestellt. Diese Grundsätze sind explizit auch in der Verfahrensordnung beschrieben.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

S.O.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements wird kontinuierlich durch Monitoring- und Kontrollmaßnahmen der Zentralen Evidenzstelle und der Fachbereiche sichergestellt. Zudem erfolgt die Bewertung der Wirksamkeit der implementierten Präventions- und Abhilfemaßnahmen mindestens jährlich im Rahmen der Risikoanalyse sowie anlassbezogen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung der LkSG-Governance ebenso wie die Gestaltung des LkSG-Beschwerdeverfahrens erfolgte in enger Abstimmung mit den operativen Fachbereichen der KfW.

Die Ableitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen erfolgt durch die Fachbereiche bzw. in enger Abstimmung mit den Fachbereichen.

Durch den Einbezug von Experten und Expertinnen aus den jeweiligen Fachbereichen wird sichergestellt, dass die Maßnahmen die Interessen potenziell Betroffener in angemessener berücksichtigt werden.